

GEMEINDE BODELSHAUSEN
- Landkreis Tübingen -

Bebauungsplan "Gerstlaich"

Auf diesen Bebauungsplan findet die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I, S. 132) Anwendung.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet Sport-, Kultur- Freizeit und soziale Einrichtungen

Das Sondergebiet Sport - Kultur - Freizeit, als Sondergebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, dient vorwiegend der Unterbringung gemeindlicher und privater Sport-, Kultur-, Freizeit- und Bildungsstätten.

Zulässig sind:

- 1.1 Gebäude für Sport-, Kultur-, Freizeit- und Bildungsnutzung, sowie für soziale Zwecke, einschließlich der Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- 1.2 Anlagen und Einrichtungen für Sport-, Kultur-, und Freizeitbetätigung sowie für soziale Zwecke.
- 1.3 Kinderspielflächen
- 1.4 Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck nach Nr. 1.1 bis 1.3 dienen und der Eigenart des Sondergebietes nicht widersprechen
- 1.5 Parkplätze für die unter Nr. 1.1 und 1.2 genannten Gebäude und Anlagen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Schank- und Speisewirtschaften
- sonstige Wohnungen

Nicht zulässig sind:

- Spielhallen, Diskotheken

2.0 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse entsprechend den Festsetzungen im Lageplan.

3.0 Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen, soweit es Gebäude sind, die nicht der Versorgung und Entsorgung des Gebietes dienen, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

II. Örtliche Bauvorschriften

1.0 Werbeanlagen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Außerhalb der im Plan befindlichen Sportstätten und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Werbeanlagen nicht zulässig.

2.0 Einfriedigungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedigungen sind nur für die Sportfelder bis zur maximalen Höhe von 2,0 m bzw. bis zur maximalen Höhe von 6,0 m bei Ballfanggittern zulässig.

3.0 Versorgungsleitungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Alle Zuleitungen für Strom und Telefon sind als Erdkabel auszuführen.

4.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die baulichen Anlagen sind in ihrer Gestaltung und Farbgebung dem Charakter des Planungsgebietes anzupassen.

Bodelshausen, den 28. April 2006

gez.:
Esslinger
Bürgermeister

Ausfertigung:
Vorstehender textlicher Teil zum Bebauungsplan „Gerstlaich“ stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates Bodelshausen vom 27. Juni 2006 überein.

Bodelshausen, 28. Juni 2006

gez.:
Esslinger
Bürgermeister

Gemeinde Bodelshausen
- Landkreis Tübingen -

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes "Gerstlaich" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen hat am 8.7.2008 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes "Gerstlaich" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung betrifft die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 5600 (Jugendhaus Fokus), 5558/2 (Neubauvorhaben Motorradclub Bodelshausen) und Flst. Nr. 5848 (Gelände der Reiterkameradschaft Bodelshausen). Maßgebend für die Änderung sind die Deckblätter vom 31.3.2008 (Anlagen 1.1 bis 1.3 zur Bebauungsplanänderungssatzung), gefertigt durch das Ortsbauamt Bodelshausen.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Gerstlaich" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Gemeindeverwaltung Bodelshausen Am Burghof 8 in 72411 Bodelshausen (Zimmer 203) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planfertigung und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bodelshausen, 10.7.2008

gez. Ganzenmüller
Bürgermeister

Familiennachrichten



Wir gratulieren zum Geburtstag

12.7.2008

Horst Bott, Teckstraße 8, zu seinem 74.

Die nächsten Mülltermine:	Tag
Restmüll	Montag
Biotonne	Dienstag
Altpapier	Samstag
Gelber Sack	Montag
Häckselgut (Deponie Ebene)	Samstag
Schadstoffsammelstelle (Garage bei Polizeiposten)	Dienstags